



## **STATUTEN**

**VERBAND FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ**

**ANGENOMMEN DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**VOM 12. DEZEMBER 2025**



## STATUTEN VERBAND FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ

### ERSTER TITEL

#### NAME UND ZWECK

##### Art. 1

<sup>1</sup> Der Verband Fourchette verte Schweiz (nachstehend **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** genannt) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Sein Sitz ist in Lausanne.

<sup>3</sup> Ein Reglement ergänzt die Statuten.

<sup>4</sup> Die kantonalen Fourchette verte-Sektionen (FV-Sektionen) sind das operative Bindeglied von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** in den Kantonen.

<sup>5</sup> Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der FV-Sektionen sind im Reglement festgelegt.

##### Art. 2

**FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** arbeitet in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und den Strategien der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), die eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung für die Gesundheit aller Menschen fördern.

##### Art. 3

**FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** fördert die Gesundheit und die Chancengleichheit in der Gemeinschaftsgastronomie und zeichnet dies durch ein Label aus. Dieses Label steht für eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung in einem Umfeld, das der physischen und psychischen Gesundheit förderlich ist. Um dies zu erreichen, setzt sich **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** folgende Ziele:

- a. **Förderung der Label Fourchette verte und Fourchette verte - Ama terra** und in Zusammenarbeit mit den FV-Sektionen, **Entwicklung des Angebots an ausgewogenen und nachhaltigen Mahlzeiten** in der Gemeinschaftsgastronomie;
- b. **Koordination und Harmonisierung der Aktionen der verschiedenen FV-Sektionen** zur Gewährleistung einer kohärenten Umsetzung der Label Fourchette verte und Fourchette verte - Ama terra;
- c. **Bereitstellung von Instrumenten für die zertifizierten Betriebe zur Verbesserung des Wissens und der Information**, der Restaurateurinnen und Restauratoren, der Köchinnen und Köche sowie der Konsumentinnen und Konsumenten in Zusammenarbeit mit den FV-Sektionen. Dabei werden die



Kriterien für eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung in folgenden Bereichen bereitgestellt: Menüzusammenstellung, Ernährungsbildung, Essensbegleitung, Lebensmittelversorgung, Reste- und Abfallentsorgung, Organisation und Infrastruktur;

- d. Durchführung von Sensibilisierungsmassnahmen auf nationaler Ebene** in Kooperation mit bestehenden Organisationen und Akteuren, um die Initiativen der FV-Sektionen zu unterstützen und aufzuwerten;
- e. Entwicklung einer nationalen Fundraising-Strategie** zur Finanzierung von statutengemässen Aktivitäten, Studien, zur Förderung der Wissensproduktion und zur Unterstützung von Projekten, die von Mitgliedern getragen werden und für mehrere FV-Sektionen oder das gesamte Gebiet von potenziellem Interesse sind.

## **ZWEITER TITEL**

### **MITGLIEDER UND RESSOURCEN**

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a.** Kantone, welche über FV-Sektionen verfügen, vertreten durch die zuständigen kantonalen Stellen. Die Mitgliedschaft kann an eine andere kantonale Organisation delegiert werden.
- b.** Organisationen, die aktiv im Tätigkeitsbereich des Verbandes arbeiten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder gemäss Art. 4a. und ihre FV-Sektionen verpflichten sich, die strategischen Ziele von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** umzusetzen und das Reglement anzuwenden.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** können unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus dem Verband austreten.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, wobei dieses angehört werden muss. Ein Rekurs kann innert 10 Tagen nach Erhalt des Ausschluss-Entscheides bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen.



## Art. 7

Die Einnahmequellen von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** sind:

- a. Die jährlichen Mitgliederbeiträge der Mitglieder gemäss Art. 4. Diese unterscheiden sich je nach Mitgliederkategorie;
- b. Die Unterstützungen und das Sponsoring von verschiedenen Organisationen, Gesellschaften oder des Bundes;
- c. Die von Dritten erteilten Erträge aus Mandaten und Verkäufen von Dienstleistungen und Leistungen;
- d. Geschenke, Legate und Erträge aus Spendenaufrufen und Veranstaltungen.

## DRITTER TITEL

### ORGANISATION

## Art. 8

Die Organe von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** sind:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Das Kontrollorgan
- IV. Die Geschäftsleitung

#### I. Mitgliederversammlung

## Art. 9

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ**. Sie setzt sich aus den in Artikel 4 erwähnten Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich gegen Ende des Kalenderjahres statt.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen mitsamt Angabe der Traktandenliste.

<sup>4</sup> Ergänzungsanträge betreffend die Traktandenliste müssen mindestens 10 Werkstage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsleitung eingereicht werden.



## Art. 10

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** geleitet. Im Verhinderungsfalle wird eine Stellvertretung aus der Mitte des Vorstands bezeichnet.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung amtet als Sekretariat der Mitgliederversammlung und erstellt das Protokoll. Dieses wird der Mitgliederversammlung an ihrer nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung unterbreitet.

## Art. 11

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung, der Budgets, des Berichts des Kontrollorgans und Entlastung des Vorstands
- d. Genehmigung der Strategie
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin respektive des Präsidenten
- g. Wahl des Kontrollorgans
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- j. Entscheid Ausschlussreklame
- k. Entscheid über den Rekurs einer FV-Sektion über Entzug der Berechtigung zur Verleihung des Labels
- l. Entscheid über Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

## Art. 12

<sup>1</sup> Die Mitglieder von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sie bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung. Sie können ihr Stimmrecht an eine Drittperson aus dem gleichen Kanton oder der gleichen Organisation abtreten, mittels einer ordnungsgemäss unterschriebenen Vollmacht. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine Teilnahme in elektronischer Form erlauben.

<sup>2</sup> Die Entscheide werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

<sup>3</sup> Für alle dringenden Fälle, die einen Entscheid der Mitgliederversammlung benötigen, kann ausserhalb der Mitgliederversammlung eine elektronische Abstimmung durchgeführt werden. Die Modalitäten dieses elektronischen Abstimmungsverfahrens werden durch den Vorstand festgelegt.



## Art. 13

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- a. Vom Vorstand;
- b. Vom Kontrollorgan;
- c. Von einem Fünftel der Mitglieder.

## II. Der Vorstand

### Art. 14

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das strategische Organ des Verbandes. Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden und maximal drei Mal wiedergewählt werden können. Ausnahmen von dieser Begrenzung sind möglich, insbesondere um die Stabilität des Verbandes zu gewährleisten.

**Im Vorstand müssen mindestens vertreten sein:**

- Die Präsidentin / der Präsident
- Drei Vertreterinnen respektive Vertreter der zuständigen kantonalen Stellen
- Drei Vertreterinnen oder Vertreter der FV-Sektionen

<sup>2</sup> Zusätzliche Vorstandsmitglieder können aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten gewählt werden.

<sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder werden von **Fourchette verte Schweiz** für die Ausübung dieses Amtes nicht entlohnt, mit Ausnahme der Erstattung ihrer tatsächlichen Auslagen.

<sup>4</sup> Im Falle der Demission eines Vorstandsmitglieds mehr als vier Monate vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Wahlprozedere auf dem Zirkulationsweg durch den Vorstand durchgeführt, damit der vakante Sitz rasch möglichst wieder besetzt ist.

<sup>5</sup> Der Vorstand organisiert sich selbst und wählt:

- a. Das Vizepräsidium
- b. Die Kassierin oder den Kassier

## Art. 15

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein zusammen mit der Geschäftsleitung nach aussen.



<sup>2</sup> Der Vorstand erlässt das Reglement gemäss Art 1.3. und definiert dort auch seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

<sup>3</sup> Der Vorstand ernennt die Geschäftsleitung und definiert deren Rolle und Kompetenzen im Reglement.

<sup>4</sup> Der Vorstand setzt die Vergütung der Geschäftsleitung fest und kann für die Erreichung der Vereinsziele weitere notwendige Massnahmen beschliessen.

<sup>5</sup> Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

## Art. 16

<sup>1</sup> **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** wird vertreten und verpflichtet durch das Präsidium oder die Geschäftsleitung und ein Vorstandsmitglied, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

<sup>2</sup> Das Präsidium und die Geschäftsleitung können sich durch ein anderes von ihnen bezeichnetes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

## III. Kontrollorgan

### Art. 17

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

### Art. 18

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung bezeichnet jedes Jahr eine Revisorin oder einen Revisor sowie eine Stellvertretung. Beide dürfen nicht den Organen von **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** angehören.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann als Kontrollorgan eine Revisionsgesellschaft beauftragen.

<sup>3</sup> Die Rollen und Befugnisse des Kontrollorgans sind wie folgt:

- a. Die Buchhaltung des Verbandes, einschliesslich der Geschäftsbücher und Finanzausweise (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), überprüfen und sich von der Transparenz der Finanzen überzeugen.
- b. Die ordnungsgemässe Verwaltung der Gelder kontrollieren, einschliesslich der Einnahmen und Ausgaben.
- c. Die Übereinstimmung des Verbandes mit seinen Statuten, seinem Reglement und den geltenden Gesetzen kontrollieren.
- d. Der Mitgliederversammlung über seine Kontrollen und Beobachtungen berichten, indem er den Mitgliedern einen Kontrollbericht vorlegt.



## IV. Geschäftsleitung

### Art. 19

<sup>1</sup> Die operative Leitung obliegt der Geschäftsleitung, die vom Vorstand beauftragt wird.

<sup>2</sup> Die Rollen und Befugnisse der Geschäftsleitung sind im Reglement festgelegt.

## VIERTER TITEL

### AUFLÖSUNG

### Art. 20

<sup>1</sup> **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese wird mindestens 20 Tage zuvor anberaumt, und zwar durch einen eingeschriebenen Brief, welcher auch den Beratungsgegenstand präzisiert.

<sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn er von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen wird. Die Liquidation wird erst nach einer Frist von 6 Monaten wirksam.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung ernennt Liquidatoren, zu denen die wichtigsten Geldgeber gehören.

<sup>4</sup> Im Falle einer Auflösung, wird das eventuell verbleibende Geschäftsvermögen einer schweizerischen Institution zugeteilt, die ein ähnliches Ziel wie **FOURCHETTE VERTE SCHWEIZ** verfolgt. Diese Institution muss ebenfalls steuerfrei sein, aufgrund ihres Ziels im öffentlichen Interesse oder im öffentlichen Dienst. Das eventuell verbleibende Geschäftsvermögen kann auch dem Bund, den Kantonen, den Gemeinden oder an Institutionen, die den oben genannten Instanzen unterstellt sind, zugeteilt werden.

### Art. 21

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2025 angenommen und treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 18. November 2018.

Lausanne, den 12. Dezember 2025

**Susanne Schaffner**  
Präsidentin

**Elisa Domeniconi**  
Geschäftsleitung